Wasserrechtliches Verfahren nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung der Wassergewinnung im Gewinnungsgebiet Maudach – Oggersheim

BEKANNTMACHUNG

Die Technischen Werke Ludwigshafen AG (TWL), Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen haben Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens nach §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung der Wassergewinnung im Gewinnungsgebiet Maudach-Oggersheim gestellt.

Derzeit betreiben die TWL in den Gemarkungen Maudach und Oggersheim 17 Tiefbrunnen für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die maximale Gesamtfördermenge für das Gewinnungsgebiet beträgt 8 Mio. m³/a. Um die Trinkwasserversorgung auch zukünftig sicher zustellen beantragt die TWL

- eine Erweiterung der vorhandenen Brunnenkonstellation um zwei neue Brunnen M17 und M18.
- den Umbau des Brunnens M5 zu einem Abschirmbrunnen.

Eine Erhöhung der maximalen Gesamtfördermenge für das Gewinnungsgebiet ist nicht vorgesehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

 Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen,
Bereich Umwelt
Bismarckstraße 29
Zimmer Nr. 507
67059 Ludwigshafen

während eines Monats vom

27. August 2018 bis 26. September 2018

zu jedermanns Einsicht aus.

Außerdem können die Planunterlagen auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (www.sgdsued.rlp.de) unter der Rubrik "Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen" sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

 Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben k\u00f6nnen bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion S\u00fcd, Friedrich-Ebert-Stra\u00ede 14, 67433 Neustadt an der Weinstra\u00ede (unter Angabe des Aktenzeichens 312-111 – 4/16) bis sp\u00e4testens

26. Oktober 2018

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

- 3. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
- 4. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
- 5. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.3.2 der Liste der "UVP-pflichtigen Vorhaben" des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Diese Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Unterlagen:

- Antrag für die Errichtung und den Betrieb eines Abschirmbrunnens (M5) und zwei Ersatzbrunnen (M17 und M18)
- Naturschutzfachliche Bewertung
- Technische Pläne
- Grundwasserströmungsverhältnisse

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Bewilligung entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.